

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin  
[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-111700/0081-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 8. November 2019 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-S751.007/0001-IV z/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht kein Einwand.

Es wird jedoch angeregt, im vorgeschlagenen Text des § 55 Abs. 4 ARHG (Artikel 3) die Wendung „im Anwendungsbereich des im Anwendungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III Nr. 22/2018“ zu streichen.

Begründend wird dazu ausgeführt, dass einem Rechtshilfeersuchen auch eine andere als die genannte Rechtsgrundlage zugrunde liegen könnte (wie z.B. das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen). In manchen Rechtshilfeersuchen wird zudem keine Rechtsgrundlage angeführt. Ein Rechtshilfeersuchen, dem eine Handlung zugrunde liegt, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als eine in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fallendes Finanzvergehen zu beurteilen ist, wäre zuständigkeitsshalber in jedem Fall an diese abzutreten. Diese haben dann zu beurteilen, ob eine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung besteht oder nicht.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27. November 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

